



Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden mit St. Barbara, Barsinghausen und St. Hubertus, Wennigsen

Corona-Pandemie Nutzungs- und Hygienekonzept für die Pfarrheime in Gehrden, Barsinghausen und Wennigsen der Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden

Allgemeines

Generell gilt für alle Nutzer (-innen) des Pfarrheims:

- **Händereinigung** und / oder **Desinfektion** bei Betreten des Hauses.
- **Mindestabstand** von 1,5 m für Personen, die nicht demselben Hausstand angehören.
- **Maskenpflicht** für Wege innerhalb des Hauses und Bewegungen im Raum; am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden. Es wird jedoch empfohlen, die Maske weiterhin zu tragen (s.a. Abschnitt Hygienische Maßnahmen)
- Beachtung der „**Nies- und Hustenetikette**“
- Personen mit **unspezifischen Krankheits- und Erkältungssymptomen** dürfen das Pfarrheim **nicht betreten**.

Raumnutzung

Die jeweiligen **Tisch-/Sitzordnungen** (zur Gewährleistung des Mindestabstands auch für Zu- und Abgänge) dürfen **nicht verändert** werden. Zu jedem Zeitpunkt muss sichergestellt sein, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, nicht unterschritten wird.

Festlegung der maximalen Belegungszahl von Räumen:

Barsinghausen;

- Pfarrsaal: 15 Personen
- Toiletten: jeweils eine Person gleichzeitig
- Küche: gesperrt

Gehrden:

- Pfarrsaal: 11 Personen
- Besprechungsraum: 4 Personen
- Toiletten: jeweils eine Person gleichzeitig
- Küche: gesperrt

Wennigsen:

Eine Nutzung des Pfarrheimes in Wennigsen incl. Küche ist derzeit nicht vorgesehen.

- Toiletten: jeweils eine Person gleichzeitig

Organisatorische Maßnahmen

Das Pfarrheim wird bis auf Weiteres nur für **Sitzungen / Zusammenkünfte der Gremien und Gruppen der Gemeinde** geöffnet. Ausnahmen davon werden jeweils - unter Vorlage eines individuellen Hygienekonzepts - durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geregelt; die bestehende generelle Nutzungsordnung für die Pfarrheime bleibt unberührt.

Für jede Zusammenkunft / Veranstaltung ist eine **verantwortliche Person** (Gruppen- oder Sitzungsleitung, Organisator/-in) zu benennen, die die Umsetzung des Hygienekonzepts zu gewährleisten hat.

Diese Person ist über das Hygienekonzept hinreichend zu informieren; die einschlägigen Regelungen, insbesondere das

- *Hygienerahmenkonzept für die Öffnung der Pfarrheime und Gemeindegemeinschaften für das kirchliche Leben im Bistum Hildesheim vom 09.06.2020.*

Die Unterrichtung bzw. die Übergabe der o.a. Regelung ist in den Pfarrbüros in Gehrden und Barsinghausen schriftlich zu dokumentieren.

Die **verantwortliche Person** muss anhand einer **Checkliste** dokumentieren, dass das Hygienekonzept für die jeweilige Zusammenkunft / Veranstaltung umgesetzt worden ist.

Diese Checkliste ist zusammen mit der **Dokumentation der Kontaktdaten zur Nachverfolgung**¹ durch das zuständige Gesundheitsamt nach der Veranstaltung / Zusammenkunft im Pfarrbüro Gehrden bzw. Barsinghausen abzugeben.

¹ § 4 der Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) i.d.d.g.F. vom 29.08.2020

Eine **Liste mit den o.a. Kontaktdaten** (Familiename, Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer) der Teilnehmenden muss geführt werden, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten.

Für die Erstellung der Listen ist die jeweilige Leitung der Veranstaltung / Zusammenkunft verantwortlich. Die Kontaktdaten werden in den Pfarrbüros verschlossen aufbewahrt und nach 21 Tage gelöscht, soweit sie nicht vom Gesundheitsamt der Region Hannover angefordert werden.

Eine **Mehrfachbelegung der Räume in den Pfarrheimen** bzw. in den Pfarrsälen ist nicht statthaft, da an den Kirchorten der Pfarrgemeinde ohnehin jeweils nur ein nicht unterteilter Pfarrsaal zur Verfügung steht.

Personenansammlungen auf Zu- und Abgangswegen der Pfarrheime sind – unter Hinweis auf die Anstandsregelung – zu vermeiden; Gleiches gilt für das Aufsuchen und Verlassen der zur Verfügung stehenden Sitzplätze innerhalb der jeweiligen Heime. **Bewegungen im Raum** sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Die verantwortliche Person (Gruppen-/Sitzungsleiter, Organisator /-in) sorgt dafür, dass der jeweilige Raum vor und nach einer Veranstaltung / Zusammenkunft **ausreichend und gründlich gelüftet** werden. Während der Zusammenkunft / Veranstaltung sollen die Fenster geöffnet bleiben, oder mindestens jede Stunde eine Stoßlüftung durchgeführt werden.

Soweit eine **Nutzung durch Dritte** (außerkirchliche Gruppen / Zusammenschlüsse, z.B. nicht kirchliche Verbände und selbstständige Vereine und Gruppen) vorgesehen bzw. beantragt ist und die landesrechtlichen Vorschriften eine Nutzung in der vorgesehenen Form zulassen, gilt grundsätzlich zu dieser für die Pfarrheime entwickelte Nutzungs- und Hygienekonzept das **individuelle Hygienekonzept der Nutzers**, das sich an der geplanten Nutzungsart auszurichten hat.

Dieses ist der Leitung der Pfarrgemeinde, die über die Nutzungserlaubnis entscheidet, im Vorfeld vorzulegen.

Die Nutzung von kirchlichen Räumen **außerhalb der freigegebenen Pfarrsäle** (z.B. in Pfarrhäusern) bedarf der besonderen Erlaubnis der Leitung der Pfarrgemeinde.

Hygienische Maßnahmen

Beim Betreten der Einrichtung muss sich jede Person gründlich die Hände reinigen. Entweder durch die **Nutzung eines geeigneten Desinfektionsmittels oder durch gründliches Händewaschen** mit Seife. Dabei ist zu gewährleisten, dass in den sanitären Bereichen der Mindestabstand von 1,5m zu jedem Zeitpunkt bzw. die maximal erlaubte Personenanzahl eingehalten werden kann. Es müssen ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sein.

Türklinken, Geländer, Tische etc. werden **regelmäßig und gründlich gereinigt**. Nach der Veranstaltung hat der/die Verantwortliche hierfür Sorge zu tragen.

Auf das richtige Verhalten beim Husten und Niesen (**Nies- und Hustenetikette**) ist von der verantwortlichen Person hinzuweisen.

Auf dem Weg zu der jeweiligen Zusammenkunft/Veranstaltung muss eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden. Das dauerhafte Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird grundsätzlich sehr empfohlen.

Von einer **Verpflegung ist abzusehen**. Eine Versorgung mit Kaltgetränken und abgepackten Speisen ist nur möglich, wenn diese in verschlossenen Gebinden am Tisch angeboten bzw. Mitgebrachtes dort verzehrt werden.

Eine **Nutzung der Pfarrheimküchen ist ausgeschlossen**; der Zutritt ist nicht erlaubt.

Persönliche Anforderungen an die Nutzer (-innen)

Wer **Symptome** aufweist, die auf eine Covid-19 - Infektion, einen grippalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen, darf die Einrichtung nicht betreten. Das gilt selbstverständlich auch für Personen ohne Symptome, die von einer eigenen Infizierung Kenntnis haben.

Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist zu unterlassen.

Jeder Person, die sich in den Pfarrheimen aufhält, achtet auf das **Einhalten der besonderen Hygienebedingungen**, insbesondere auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen, den unter allen Umständen einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 m und das Anlegen der Mund-Nase-Bedeckung bei Bewegungen innerhalb der Pfarrheime.

Besonderer Regelungsbedarf

Kinder- und Jugendgruppen können sich - soweit die landesrechtliche Verordnung dieses zulässt - einschließlich volljähriger erwachsenen Aufsichtspersonen (Gruppenleitung bzw. Organisator/-in) – in den Pfarrheimen bis zur max. Belegkapazität (siehe Abschnitt Raumnutzung) treffen; die Regelungen dieser Hygieneordnung sind analog anzuwenden.

Die **Katechese in pfarrlichen Räumen** (z.B. für die Vorbereitung auf die Erstkommunion und die Firmung o.ä.) unterliegt ebenfalls den oben beschriebenen Hygienevorschriften.

Chorproben sind aufgrund der besonderen Abstands- und Hygieneregungen auf die Grundlage der

- *Hinweise für die Kirchenmusik im Bistum Hildesheim unter Bedingungen der Corona-Pandemie* des Bistums Hildesheim vom 17.07.2020

in den Pfarrheimen unserer Pfarrgemeinde derzeit nicht zulässig.

Anderweitige Regelungen (z.B. die Nutzung des Kirchenraumes außerhalb regulärer

Gottesdienste) bedürfen - unter Vorlage eines individuellen Hygienekonzepts - der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeindeleitung.

Sonstige Hinweise

Das vorliegende Hygienekonzept wird in der Pfarrgemeinde über die Homepage und durch Aushänge in den Pfarrheimen und Schaukästen veröffentlicht.

Veranstaltungsleiter (-innen) bzw. Organisatoren (-innen) werden (bei wiederkehrenden Veranstaltungen einmalig) über dieses Hygienekonzept belehrt und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur **Einhaltung der Inhalte der Regelungen des Bistums und dieses Konzeptes**.

Die **Unterweisung der verantwortlichen Leiter (-innen)** erfolgt in den Pfarrbüros durch Übergabe der zitierten Bistumsregelung (*Hygienerahmenkonzept für die Öffnung der Pfarrheime und Gemeindehäuser für das kirchliche Leben im Bistum Hildesheim* vom 09.06.2020) und einer Kopie dieser Vorschrift.

Die **Unterweisung und die Übergabe wird dokumentiert** und im jeweiligen Pfarrbüro aufbewahrt.

Ggfls. eintretende Änderungen der einschlägigen *Verordnung des Landes Niedersachsen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus* – namentlich bei einer Verschärfung der Infektionslage - sind zu beachten und haben insoweit **Vorrang vor den Inhalten der Regelungen des Bistums und dieser Regelung**; verantwortliche Leiter (-innen) haben sich dementsprechend zu informieren.

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept wurde vom Kirchenvorstand per Umlaufbeschluss mit Wirkung vom 12.09.2020 in Kraft gesetzt.

Anlagen:

- Selbstverpflichtungserklärung
- Checkliste

F.d.R.:

gez. Pfarrer Christoph Paschek
Vorsitzender des Kirchenvorstands
St. Bonifatius, Gehrden mit St. Barbara, Barsinghausen und
St. Hubertus, Wennigsen

(Siegel)

Gehrden, den 13.09.2020